



VERFÜGUNG **STADT SCHLIEREN**

G-Nr. 2007 A-Nr. 421

vom 25. April 2002 29. APR. 2002 Z: BP

| Kopien | P | FI | BJ | BP | SG | WVA | StS |
|--------|---|----|----|----|----|-----|-----|
| RV | | | | | | | |
| AL | | | | | | | |

Quartierplan Reitmen (Revision)

Dietikon / Schlieren.

Quartierplan Reitmen (Revision)

Pa: 30.04.02

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Stadträte Dietikon und Schlieren haben den Quartierplan Reitmen (Revision) am 19. November 2001 festgesetzt. Diese Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt am 30. November 2001 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 25. Januar 2002 sind gegen diese Entscheide keine Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 1. Februar 2002 ersucht der Stadtrat Dietikon um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet liegt auf den Gemeindegebieten von Dietikon und Schlieren. Es wird im Norden durch den Rietbach, im Osten durch die Grenze des Grundstückes Kat.-Nr. 8779, im Süden durch die SBB-Bahnlinie Dietikon - Schlieren und im Nordwesten durch die Bernstrasse S-2 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt im Einzugsbereich des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) und innerhalb der Bauzonen gemäss geltenden Zonenplänen.

Mit der Quartierplanrevision wird die noch nicht gebaute Reitmenstrasse verkürzt, was eine bessere Überbaubarkeit zweier zusammengelegter Grundstücke ermöglicht. Damit die von der Strassenverkürzung betroffenen, an der Bernstrasse S-2 liegenden Grundstücke ihre rückwärtige Erschliessung nicht verlieren, erhalten sie ein Fuss- und Fahrwegrecht von 7 m Breite auf dem Trassee des aufgehobenen Strassenteilstückes.

Die Verkehrsbaulinien werden der verkürzten Reitmenstrasse und dem verlegten Wendepunkt angepasst. Die im Bereich der Strassenverkürzung liegenden Werkleitungen werden mit Baulinien für Versorgungsleitungen gesichert. Die festgelegten Verkehrs- und Ver-

sorgungsbaulinien im Abstand zwischen 14 m und 17 m entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die Niveaulinie im Bereich der Strassenverkürzung wird aufgehoben.

Im Quartierplangebiet (Gewässerschutzbereich A) ist für Bauten im Schwankungsbereich des Grundwassers gemäss § 70 WWG und Ziffer 1.5.3 des Anhanges BVV eine Bewilligung erforderlich. Die Grundstücke Kat.-Nrn. 10670 und 10671 befinden sich in der weiteren Schutzzone S III der Grundwasserschutzzone Schönenwerd II, wo die Bestimmungen gemäss Schutzzonenreglement gelten.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der von den Stadträten Dietikon und Schlieren mit Beschlüssen vom 19. November 2001 festgesetzte Quartierplan Reitmen (Revision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Stadtrat der federführenden Stadt Dietikon z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

| | | | |
|---------------------|-----|--------|---|
| Staatsgebühr | Fr. | 784.00 | |
| Ausfertigungsgebühr | Fr. | 64.00 | |
| <hr/> | | | |
| Total | Fr. | 848.00 | (Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210) |
| <hr/> | | | |

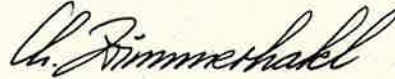
- III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Städte Dietikon und Schlieren werden eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- V. Mitteilung an die Stadträte Dietikon und Schlieren (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer; unter Beilage von fünf Dossiers an die Stadt Dietikon), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 25. April 2002
020239/Oki/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:



Verteiler: - TBV Weidmann
- HBV Pujol
- Bauamt mit Akten
- A/StR - Archiv (Original) 25. Jan. 1993

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. Dezember 1992

| | |
|-----------------|---|
| START SCHLIEREN | |
| Kategorie | 1. (1) 2. (2) 3. (3) 4. (4) 5. (5) 6. (6) 7. (7) 8. (8) 9. (9) 10. (10) |
| G 679 | A 4.21 |
| F 11. JAN. 1993 | Z TBV |
| Erl. direkt | |
| Antrag StR/ | |
| ZK StR/ | |
| Basar. | |
| Frist | |

3848. Amtlicher Quartierplan Schlieren/Dietikon Reitmen

Die Stadträte Schlieren und Dietikon haben mit Beschlüssen vom 14. November 1988 den amtlichen Quartierplan Reitmen festgesetzt. Gegen den Festsetzungsbeschluss sind zwei Rekurse erhoben worden. Nach rechtskräftiger Erledigung der Rekurse mit Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 6. März 1992 bzw. Abweisung einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht vom 10. September 1991 konnte der Quartierplan Reitmen am 20. November 1992 zur Genehmigung eingereicht werden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Riedbach, im Osten durch die Grundstücksgrenze der überbauten Parzelle Kat.-Nr. 8255, im Süden durch das Bahnareal der SBB und im Westen durch die Bernstrasse S-2 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltenden Zonenplänen und innerhalb der Generellen Kanalisationsprojekte der Städte Schlieren und Dietikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Rietbachstrasse, die Reitmenstrasse mit Kehrplatz und der Reitmenweg.

Die an der Reitmenstrasse auf 17 m, mit Berücksichtigung des bestehenden Industriegleises auf 26,5 m und am Reitmenweg auf 13,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und des Weges. Die Verkehrsbaulinien entlang der Rietbachstrasse werden in einem separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Reitmenstrasse 0,83 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Stadträte Schlieren und Dietikon werden im Rahmen von Baubewilligungsverfahren einerseits die einzelfallweise Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung (LSV) vorzunehmen und andererseits allfällig notwendige Auflagen zu machen haben, damit die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss der Stadträte Schlieren und Dietikon vom 14. November 1988 festgesetzte amtliche Quartierplan Reitmen wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an die Stadträte Schlieren, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren, und Dietikon, 8953 Dietikon (je für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von je zwei Quartierplandos-

siers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Dezember 1992



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller
Roggwiller